

2. FERTIGUNG

ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALES INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIET ZIMMERN o.R. - ROTTWEIL

TEXTTEIL

zum Bebauungsplan
"Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet"

20.12.2001
08.03.2001

Sitz Zweckverband:
Gemeinde Zimmern o.R.
Rathausstraße 2
78658 Zimmern o.R.
Tel.: 0741/92 91-0
Fax: 0741/92 91-34

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschriebe wird folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 i.V.m. § 1 (5) BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet GE1 (§ 8 i.V.m. § 1 (5), (6), (9) BauNVO)

1.1.1 Ausnahmsweise zulässig gem. § 1 (5) BauNVO:

- a) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- b) Anlagen für sportliche Zwecke

1.1.2 Ausschluß gem. § 1 (5) BauNVO:

Tankstellen sind unzulässig.

1.1.3 Ausschluß gem. § 1 (9) i.V.m. § 1 (5) BauNVO:

Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art und Autowaschstraßen sind unzulässig.

1.1.4 Ausschluß von Ausnahmen gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO:

- a) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind unzulässig.
- b) Vergnügungsstätten jeglicher Art (z. B. Spielhallen, Billiardcafés, Nachtbars, u. ä.) sind unzulässig.

1.2 Gewerbegebiet GE2 (§ 8 i.V.m. § 1 (5), (6), (9) BauNVO)

1.2.1 Ausnahmsweise zulässig gem. § 1 (5) BauNVO:

Anlagen für sportliche Zwecke.

1.2.2 Ausschluß gem. § 1 (5) BauNVO:

Tankstellen sind unzulässig.

1.2.3 Ausschluß gem. § 1 (9) i.V.m. § 1 (5) BauNVO:

Einzelhandelsbetriebe jeglicher Art und Autowaschstraßen sind unzulässig.

1.2.4 Ausschluß von Ausnahmen gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO:

Vergnügungsstätten jeglicher Art (z. B. Spielhallen, Billiard-café, Nachbars, u. ä.) sind unzulässig.

1.3 Eingeschränktes Industriegebiet GI(E)

(§ 9 i.V.m. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO und § 1 (5) BauNVO)

1.3.1 Ausschluß gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO:

Anlagen, die nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV - in der jeweils gültigen Fassung) im Anhang, Spalte 1 genannt sind, sind unzulässig.

1.3.2 Ausnahmsweise zulässig gem. § 1 (5) BauNVO:

Tankstellen

Betriebe, die Immissionen der Gestalt verursachen, daß mit Sichtbehinderungen für den Flugbetrieb am Hubschrauber-Sonderlandeplatz zu rechnen ist, dürfen nicht errichtet werden.

1.4 Industriegebiet GI

(§ 9 i.V.m. § 1 (5) BauNVO)

1.4.1 Ausnahmsweise zulässig gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO:

Anlagen, die nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV - in der jeweils gültigen Fassung) im Anhang, Spalte 1 genannt sind.

1.4.2 Ausnahmsweise zulässig gem. § 1 (5) BauNVO:

Tankstellen

1.4.3 Ausschluß von Ausnahmen gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO:

In den Industriegebieten sind unzulässig:

a) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Betriebe, die Immissionen der Gestalt verursachen, daß mit Sichtbehinderungen für den Flugbetrieb am Hubschrauber-Sonderlandeplatz zu rechnen ist, dürfen nicht errichtet werden.

1.5 Sondergebiet Motel SO
(§ 11 BauNVO)

1.5.1. Zulässige Arten von Nutzungen:

- a) Motel
- b) Schank- und Speisewirtschaften
- c) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

1.5.2 Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen:

Einzelhandelsbetriebe, die lediglich der Versorgung des Gebietes dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Siehe Planeinschrieb

2.2 Baumassenzahl, Baumasse (§ 21 BauNVO)

Siehe Planeinschrieb

2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 (3) und § 18 (1) BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe der Gebäude, gemessen von der vorhandenen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe TH_{MAX}) bzw. dem First (Firsthöhe FH_{MAX}), ist durch Planeinschrieb festgesetzt.

Überschreitungen:

- Bei Gebäuden, deren maximale zulässige Traufhöhe auf 12,00 m festgesetzt ist (siehe Planeinschrieb), dürfen maximal 50 % der Baukörperfläche um maximal 3 m Traufhöhe überschritten werden. Die maximale Firsthöhe FH_{MAX} bleibt davon unberührt.
- Bei Gebäuden, deren maximale zulässige Traufhöhe auf 15,00 m festgesetzt ist (siehe Planeinschrieb), dürfen maximal 50 % der Baukörperfläche um maximal 4 m Traufhöhe überschritten werden. Die maximale Firsthöhe FH_{MAX} bleibt davon unberührt.

- Bei Gebäuden, deren maximale zulässige Traufhöhe auf 18,00 m festgesetzt ist (siehe Planeinschrieb), sind keine Überschreitungen der Traufhöhe zulässig.

3. Nebenanlagen

(§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 14 u. 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude handelt, nur innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die Anlage von oberirdischen Flüssiggas- oder Öltanks ist in einem Abstand von 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.

4. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Entsprechend den Planeinschrieben:

- a₁ Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO):
Zulässig sind im Sinne der offenen Bauweise auch Gebäude mit über 50 m Länge innerhalb der Baugrenzen.
- a₂ Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO):
Offene oder geschlossene Bauweise. Zulässig sind im Sinne der offenen Bauweise auch Gebäude mit über 50 m Länge innerhalb der Baugrenzen.

5. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die im Lageplan eingezeichneten Koordinatenkreuze geben die Richtung der wesentlichen Gebäudekanten an.

6. Anbauverbotsstreifen (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Im Anbauverbotsstreifen entlang der Bundesautobahn BAB A 81 und entlang der Kreisstraße K 5540 sind keine Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO und keine sonstigen nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen zulässig.

7. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Aufteilung der einzelnen Verkehrsflächen untereinander kann im Zuge des Straßenbaus im Rahmen des § 125 BauGB abgeändert werden.

Separat geführte Fuß- und Radwege sind mit wasserdurchlässigen oder wassergebundenen Belägen herzustellen.

8. Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 und 26 BauGB)

Der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsfläche darf nur an einer Stelle erfolgen. Die maximale Zufahrtsbreite ist auf 6,0 m begrenzt.

Ausnahmsweise sind auch 2 Zufahrten zulässig, wenn deren Erforderlichkeit aus betrieblichen Gründen nachgewiesen wird. Die Summe der Zufahrten darf dann nicht mehr als 9,0 m betragen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB).

Soweit durch Zeichnungen nichts anderes ausgewiesen ist, sind für Böschungen die an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 2,5 m von der Straßenbegrenzungslinie als Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen festgesetzt (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit standortgerechten, artenreichen Saatgutmischungen einzusäen und extensiv zu unterhalten.

Die Flächen sind auf Grundlage des Grünordnungsplanes mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Im Plangebiet dürfen nur insektenverträgliche Außenleuchten installiert werden (z. Zt. Natrium-Niederdrucklampen).

10. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

10.1 Becken zur Sedimentation und Schwimmstoffrückhaltung - öffentlich

Anfallendes Niederschlagswasser ist in einem naturnah ausgeformten Erdbecken zur Sediment- und Schwimmstoffretention vorzureinigen.

Die Ablagerungen sind nach Bedarf zu entsorgen.

10.2 Retentions- und Versickerungsbecken - öffentlich

Vorgereinigtes Niederschlagswasser ist zur Retention und weiteren Filtration in Retentions- und Versickerungsbecken aufzufangen und über die belebte Bodenzone der Ufer soweit möglich zur Versickerung zubringen. Die Abflußleistung der Abläufe und Notüberläufe ist auf ein Minimum zu drosseln.

Der Bodenfilter ist spätestens im dreijährigen Turnus auf Schadstoffgehalt und Wasserdurchlässigkeit zu überprüfen, ggf. ist die Filterschicht und die Oberbodenschicht zu erneuern.

10.3 Retentions- und Versickerungsgräben - öffentlich

Innerhalb des Grünzuges ist ab- und weiterzuleitendes Niederschlagswasser ausschließlich über offene grasbewachsene oder gehölzbepflanzte Retentions- und Versickerungsgräben zu leiten.

11. Bindungen für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

11.1 Punktuelle Pflanzbindungen für Bäume - öffentlich

Auf den im Plan dargestellten Standorten werden großkronige Laubbäume gepflanzt. Die Unterpflanzung erfolgt als Graseinsaat oder durch eine Bepflanzung mit Stauden oder Kleingehölzen.

11.2 Punktuelle Pflanzbindungen für Bäume - privat

Auf den dargestellten Standorten sind großkronige Laubbäume der Pflanzenliste A zu pflanzen. Die Standorte können den Anforderungen an Grundstückszufahrten angepaßt werden. Entlang von Erschließungsstraßen dürfen die im Plan dargestellten Bäume max. 2 m von der Straßenbegrenzungslinie bzw. Gehwegkante entfernt gepflanzt werden.

11.3 Generelle Pflanzbindungen für Bäume - privat

Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 2.000 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Laubbaum lt. Pflanzenliste A zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Beim Ausfall von Bäumen sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Im Plan dargestellte punktuelle Pflanzbindungen für Bäume auf privaten Grundstücksflächen sowie erhaltene vorhandene Bäume können auf das Pflanzgebot angerechnet werden.

Nadelgehölze und standortfremde Gehölze dürfen nicht verwendet werden.

11.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat

Die im Plan dargestellten Flächen sind mit großkronigen Laubbäumen lt. Pflanzenliste A und Hochhecken (Bäume und Sträucher lt. Pflanzenlisten A, B und C) abwechslungsreich zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Nicht bepflanzte Flächen sind einzusäen und als extensive Gras-/Krautstreifen (max. zweimal jährlich mähen, keine Düngung) zu unterhalten.

Nadelgehölze und standortfremde Gehölze dürfen nicht verwendet werden.

12. Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

12.1 Öffentliche Grünfläche

Die im Plan dargestellten öffentlichen Grünflächen sind mit standortgerechten, artenreichen Saatgutmischungen einzusäen und extensiv zu unterhalten. Die Flächen sind auf Grundlage des Grünordnungsplanes mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

12.2 Verkehrsgrünflächen

Die dargestellten Grünflächen sind mit standortgerechten artenreichen Saatgutmischungen einzusäen und extensiv zu unterhalten. Die Flächen sind auf Grundlage des Grünordnungsplanes mit Bäumen und Hecken zu bepflanzen.

13. Versorgungsflächen (§ 9 (1) Nr. 12 und 13 BauGB)

Entsprechend den Planeinschriften:

- Flächen für Umspannstationen
- Fläche für Gasübergabestation

14. Wassergefährdende Stoffe (§ 9 (1) Nr. 20)

Private Hof- und Verkehrsflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe transportiert und gelagert bzw. auf denen mit diesen Stoffen umgegangen wird, sind undurchlässig zu befestigen und zu überdachen. Die Flächen dürfen nicht an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Über die detaillierte Ausbildung ist im Einzelfall

im Rahmen der Baugenehmigung zu entscheiden. Wassergefährdende Einleitungen sind umgehend den zuständigen Behörden zu melden.

II. HINWEISE (§ 9 (6) BauGB)

1. Denkmalschutz (§ 20 DSchG)

Durch das Planungsgebiet verläuft annähernd in Nord-Süd-Richtung die Römerstraße (archäologisches Kulturdenkmal). Das Landesdenkmalamt ist mindestens 4 Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im Bereich der Römerstraße zu unterrichten, um Kontrollbegehungen durchführen zu können. Sollten dabei Funde zutage treten, behält sich das LDA eine Untersuchung vor. In diesem Fall muß die notwendige Zeit für eine ordnungsgemäße Bergung eingeräumt werden.

Weitere Funde sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.

2. Baugrund / Hydrologie

Im Zuge der Baumaßnahmen werden Untersuchungen zum Baugrund und zur Hydrologie vorgeschlagen.

3. Wasserrecht

Auf § 37 Wassergesetz für Baden-Württemberg wird hingewiesen.

Falls bei den Bauarbeiten Grundwasser erschlossen wird, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, eingestellt werden. Die Wasserbehörde trifft die notwendigen Anordnungen gem. § 37 Abs. 4 WG.

Sollten Tiefergründungsmaßnahmen (z. B. Pfähle) zur Ausführung kommen, ist dies dem Amt für Wasser- und Bodenschutz rechtzeitig gemäß § 37 WG anzuzeigen.

4. Kontrolle der Einleitungen / Gewerbliche Abwässer

An die Regenwasserentwässerung angeschlossene Flächen und alle Einleitungen in den Regenwasserkanal sind von den ansässigen Betrieben den zuständigen kommunalen Stellen zu melden. Ände-

rungen sind umgehend mitzuteilen.

Eventuell anfallende gewerbliche Abwässer bedürfen unter Umständen vor ihrer Ableitung in die Kanalisation einer besonderen Behandlung. Das Reinigungsverfahren ist in jedem Einzelfall im Einvernehmen mit dem Landratsamt - Wasserwirtschaftsamt festzulegen.

5. Dezentrale Retention und Versickerung - privat

Auf den privaten Grundstücken sind Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erwünscht. Möglich sind z. B. Zisternen, begrünte Versickerungsmulden, auch in Kombination mit Teichanlagen, Eintauchdächer u. dgl.. Die Überläufe sind an die Entwässerungsanlage anzuschließen.

6. Regenerative Energien

Der Einbau von Sonnenkollektoren und Solarzellen ist zulässig. Die Potentiale zur passiven und aktiven Nutzung der Solarenergie sollen optimal ausgenutzt werden.

7. Bodenschutz

Böden sind vor Belastungen wie Verunreinigungen, Versiegelung, Bodenverdichtung und Bodenabtrag soweit wie möglich zu schützen. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen (§§ 1 und 4 Bodenschutz). Diesem Ziel dienen folgende Maßnahmen:

- Schonender Umgang mit Boden bei Erdarbeiten

Beim Ausheben der Erschließungsgräben und Baugruben ist folgendes zu beachten:

- o Ober- und Unterboden sind getrennt auszubauen und getrennt abseits vom Baubetrieb auf trockenen Plätzen zu lagern. Die Bodenlager sind zu profilieren, damit auf ihrer Oberfläche kein Wasser stehen bleibt. Ein Befahren der Bodenlager ist zu vermeiden.
- o Vor dem Aufbringen des Bodens ist der verdichtete Untergrund (z. B. Fahrspuren) aufzulockern. Baugeräte und Maschinen mit geringem Bodendruck sind zu bevorzugen, damit keine neuen Bodenverdichtungen entstehen.
- o Erdarbeiten sollen bei trockener Witterung und trockenem, bröseligem Boden ausgeführt werden. Der günstigste Bodenzustand ist die halbfeste und feste Konsistenz, die nach DIN 4022 und DIN 18915, Blatt 1 geschätzt oder nach DIN

18122, Teil 1 (Konsistenzzahl $lc \geq 1$), ermittelt werden kann. Der halbfeste Zustand ist gegeben, wenn der Boden bröckelt und nicht klebt oder schmiert.

– Schonung von Grünflächen

Bereiche späterer Grünflächen sind soweit möglich vom Baubetrieb freizuhalten. Arbeitsflächen und Baustraßen sind vorrangig dort anzulegen, wo geplante Wege, Plätze und Gebäude liegen sollen; diese Bereiche sollen gekennzeichnet werden. Beim Rückbau nicht mehr benötigter Wege ist der Wegeaufbau aus fremdem Material herauszunehmen und Bodenverdichtungen sind zu lockern.

– Verwertung von Erdaushub

Erdaushub soll verwertet werden; Hinweise hierzu erteilt die Baurechtsbehörde. Erdaushub unterschiedlicher Verwertungseignung und mit Fremdstoffen verunreinigter Boden sind getrennt zu handhaben. Die Kenntnis oder der Verdacht auf Bodenverunreinigungen verpflichtet zu Untersuchungen des Bodens. Diese sind so früh wie möglich durchzuführen und das weitere Vorgehen ist mit dem zuständigen Umweltamt abzustimmen.

Die Auffüllung von Grundstücken mit mehr als 200 m³ Erdaushub bedarf einer Genehmigung.

– Schutz vor Verunreinigungen

Lösungsmittel, Farbstoffe, Öle und andere Chemikalien belasten den Boden, sie dürfen deshalb nicht auf oder in den Boden gelangen und sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Baureststoffe und andere Abfälle dürfen nicht in die Baugruben eingebracht werden, sondern sind auf eine Abfallbeseitigungsanlage zu bringen. Zum Sammeln der Abfälle sind auf der Baustelle Behälter aufzustellen.

8. Berücksichtigung Hubschrauber-Sonderlandeplatz

Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebietes befindet sich innerhalb des durch das Regierungspräsidium Freiburg am 22. Mai 1995, AZ.: 24/52/5027 festgestellten "beschränkten Bauschutzbereiches" nach § 17 LuftVG des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Zimmern ob Rottweil.

Im Nord-Westen des Bebauungsplangebietes wird eine relativ begrenzte Teilfläche durch den "engeren beschränkten Bauschutzbereich" sowie die seitliche Übergangsfläche überlagert. Die "innere

Schutzzone" wird nicht tangiert.

Innerhalb der im Bebauungsplan dargestellten Zone des "engeren beschränkten Bauschutzbereiches" ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) für die Errichtung von Bauwerken generell erforderlich.

Innerhalb des "beschränkten Bauschutzbereiches" bedürfen der Zustimmung der Luftfahrtbehörde nur die Einrichtung von Sendemasten, Hochspannungsleitungen und ähnliches.

Soweit zur Errichtung von Bauwerken die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich ist, können Einzelzustimmungen beantragt werden. Diese werden erteilt, soweit nicht Belange der Sicherheit des Luftverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegen stehen.

9. Altlasten

Im Bereich des Kasernenareals ist mit Untergrundbelastungen insbesondere mit Benzol zu rechnen. Die Kontamination ist im Rahmen des Abbruchs / Rückbaues oder der Erschließung bzw. Einzelbaumaßnahmen zu berücksichtigen. Die Fläche des Kasernenareals ist als Altlastenstandort im Bebauungsplan gekennzeichnet. Das Landratsamt Rottweil (Wasserwirtschaftsamt / Gesundheitsamt) ist zu geplanten Veränderungen am Standort rechtzeitig anzuhören. Evtl. geforderte Maßnahmen sind durchzuführen.

10. Grünordnungsplan

Der Grünordnungsplan des Landschaftsplaners Große Scharmann vom 08.03.2001 / 20.12.2001 ist dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

11. Ersatzmaßnahme "Steinbruch Horgen"

Zum Zwecke des Ausgleichs für die bei der Realisierung des Bebauungsplans "Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o.R. - Rottweil" entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft verpflichtet sich der Zweckverband / Gemeinde Zimmern o.R. in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landkreis und Zweckverband / Gemeinde Zimmern o.R. zur Durchführung der Ersatzmaßnahme "Steinbruch Horgen".

III. PFLANZLISTEN

1. Pflanzenliste A

Großkronige Bäume - 1. Ordnung:

Fagus sylvatica	- Rotbuche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Quercus robur	- Stieleiche
Quercus petraea	- Traubeneiche

2. Pflanzenliste B

Mittel- bis kleinkronige Bäume - 2. Ordnung

Sorbus aria	- Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
	- Obsthochstämme

3. Pflanzenliste C

Sträucher

Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Eingrifflicher Weißdorn
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus catharticus	- Kreuzdorn
Rosa rubiginosa	- Wein-Rose
Rosa vosaica	- Blaugrüne Rose
Sambucus racemosa	- Roter Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

4. Rank- und Schlingpflanzen

Empfehlungen:

Clematis montana	- Anemonen-Waldrebe
Hedera helix	- Efeu
Lonicera ssp.	- Jelänger-Jelieber
Parthenocissus tricuspidata	- Wilder Wein
Polygonum aubertii	- Knöterich
Rosa	- Kletterrosen
Rosa multiflora	- Vielblütige rose
Rosa arvensis	- Feld-Rose
Aristolochia macrophylla	- Pfeifenwinde

IV. RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB = Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), ber. 16.01.1998 (BGBl. I Seite 137).

BauNVO = Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I Seite 497).

PlanzV90 = Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I Seite 58).

Ausgefertigt:

Zimmern o. R., 29. Oktober 2003



Wolfgang Nessler
Bürgermeister und Geschäftsführer

Erlangen der Rechtskraft:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses trat der **Bebauungsplan „Interkommunales Industrie- und Gewerbegebiet Zimmern o. R. – Rottweil“ mit Örtlichen Bauvorschriften**

am **05.11.2003** in Kraft.

Zimmern o. R., 07.11.2003



Wolfgang Nessler
Bürgermeister und Geschäftsführer